

Allgemeine Geschäftsbedingungen DINTER Gruppe

I. Allgemeines

1. Sämtliche - auch die zukünftigen Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratung, Vorschlägen und sonstigen Nebenleistungen, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern sie nicht mit Zustimmung des Auftragnehmers (AN genannt) abgeändert oder ausgeschlossen werden. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG genannt) wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch nicht dann anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang beim AN widersprochen wird. Beschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Versicherungen der Mitarbeiter des AN, werden erst durch schriftliche Bestätigung des AN für diesen bindend.

II. Angebote, Aufträge, Kostenvoranschlag

1. Auf Wunsch des AG vermerkt der AN im Auftragschein die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.
2. Wünscht der AG eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen. Der AN ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von einer Woche ab Übergabe an den AG gebunden.
3. Die Erstellung des Kostenvoranschlages kann dem AG berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Werkstattauftrag binnen der Wochenfrist gemäß II. Ziffer 2 erteilt, so werden die Kosten für den Kostenvoranschlag bei der Abrechnung des Werkstattauftrags in Abzug gebracht. Der Kostenvoranschlag darf bei der Abrechnung des Werkstattauftrags nur mit Zustimmung des AGs überschritten werden.
4. Preisangaben im Auftragschein sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

III. Preise, Kosten und Termine

1. Der AN ist berechtigt, bei Erhöhung der der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten zwischen Vertragsschluss und Ausführung die bestätigten Preise entsprechend zu berichtigen.
2. Der Aufwand des AN für die Fehlersuche wird mit einem Betrag von derzeit 35,00 EUR / Stunde zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer seitens des AG vergütet.
3. Die AZ wird pro Stunde in 6 Arbeitseinheiten eingeteilt (Arbeitseinheit auch AE genannt). 1 AE entspricht 10 Minuten, d.h. es wird im 10-Minuten-Takt abgerechnet.
4. Die Anfahrtkosten sind nach Entfernungszonen gestaffelt. Sie beinhalten die Wegezeitkosten und die Kraftfahrzeugkosten. Die effektiven Anfahrtkosten sind von sehr unterschiedlichen Entfernungen in der Auftragsfolge abhängig, sie unterliegen daher großen Schwankungen. Um Benachteiligungen einzelner Kunden zu vermeiden, wird eine Pauschalierung der Anfahrtkosten nach ermäßigten Fahrzeugpauschalen (FZP) vorgenommen, und zwar gültig nur für die Kunden, die für das Objekt der Reparatur bzw. Störungsbeseitigung mit dem AN einen Wartungs- und Notdienstvertrag geschlossen haben.
5. Für vom AG gewünschte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, wird ein Zuschlag von 25 % berechnet, aber nicht auf die Materialkosten. Unsere Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Dies gilt nicht, sofern der oder die AG mit dem AN für das Objekt der Reparatur einen Wartungs- oder Notdienstvertrag geschlossen haben.
6. Für Wartungsverträge gelten die vereinbarten Wartungspauschalen. Eine jährliche Anpassung der Pauschalen an den Preisanstieg/Preisindex bleibt vorbehalten.
7. Die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten erfolgt bei stationär betriebenen Großgeräten am Ort der Aufstellung, sofern nicht die vorherige Überprüfung ergeben hat, dass eine sachgemäße Instandsetzung nur in der Werkstatt des AN vorgenommen werden kann.
8. Sollten sich erhebliche technische Probleme und Mängel abzeichnen, ist der AN berechtigt, für diese Anlage einen Werkkundendienst (WKD) einzuschalten. Die Hinzuziehung eines WKD erfolgt in Absprache mit dem Kunden/Betreiber, dieser trägt auch die Kosten für jeden WKD-Einsatz.
9. Dem AG genannte Besuchstermine sind, auch wenn eine Uhrzeit genannt sein sollte, geplante Termine und daher unverbindlich in Aussicht gestellt. Das ergibt sich aus den Besonderheiten des Außenreparatur-Geschäftes, der Notwendigkeit von Dringlichkeiten der Arbeiten sowie den Schwierigkeiten der Vorausberechnung von Reparaturzeiten und den Risiken der heutigen Verkehrsrisiko.

IV. Gewährleistung

1. Mängel für Instandsetzungs- und Überprüfungsarbeiten sollen dem AN unverzüglich nach ihrer Feststellung angezeigt und genau bezeichnet werden. Die Abnahme der Werkleistung kann nur wegen wesentlichen Mängeln verweigert werden, sofern der Mangel vom AN nicht arglistig verschwiegen wurde.
2. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt Folgendes:
Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der AG beim AN geltend zu machen.
 - a. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
 - b. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware bzw. Werkleistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (des Herstellers), die dem AG vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1, S. 2 und 3 BGB).

3. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritten (z.B. Werbeaussagen), übernehmen wir jedoch keine Haftung. Weiterhin ist eine Haftung für eine fehlerhafte Montageanleitung ausgeschlossen.
4. Sofern der AG Unternehmer im Sinne des Gesetzes ist, setzen die Mängelansprüche voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist.
5. Sollte ein Mangel vorliegen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
6. Der AN ist berechtigt eine etwaig geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der AG den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der AG ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Der AG hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die Beanstandung zu Prüfzwecken zugänglich zu machen. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der AG die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir nicht ursprünglich zum Einbau bzw. Ausbau verpflichtet waren.
8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, trägt der AN, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des AG als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom AG ersetzt verlangen.
9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gewähren wir nur im Rahmen unserer Haftungsübernahme dieser Geschäftsbedingungen. Im Übrigen sind diese ausgeschlossen.

V. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der AN bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
 - a. Auf Schadensersatz haftet der AG - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur für Schäden aus:
 - a. Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des AN jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der AN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des AG nach dem Produkthaftungsgesetz.

VI. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1, Nr. 3 BGB und § 634 a Abs. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 1 Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Für mit Feuer in Verbindung stehende Materialien beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate.
3. Handelt es sich bei der Ware oder Werkleistungen jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß den gesetzlichen Regelungen 5 Jahre ab Lieferung. Unberührt bleiben auch hier gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist des Verkäufers und für Ansprüche im Lieferantenregress bei der Endlieferung an den Verbraucher.
4. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufs- bzw. Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Falle unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des AGs gemäß unserer Bestimmungen zur Haftung dieser Geschäftsbedingungen ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Markranstädt.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Leipzig.

VII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragsparteien zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.